

SATZUNG ÜBER DIE LAGERUNG VON ERDE UND ERDAUSHUB IN HARDT

vom 01.01.2025

Aufgrund

- der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 5, 9 Abs. 1, 10 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

in der jeweils geltenden Fassung

- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Gemeinde Hardt über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 21./27.11.2003,

hat der Gemeinderat am 22.01.2025 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Die Gemeinde Hardt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil vom 21.11./27.11.2003 die Erddeponie an der Mariazeller Straße für Erdaushub als öffentliche Einrichtungen.
2. Zu der Deponie darf nur Material aus Baumaßnahmen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hardt befinden, angeliefert werden.
3. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

1. Erdaushub ist Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
2. Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen, unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten die in der Genehmigung aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub), die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde oder dem Betreiber der Deponie dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

§ 3 Eigenschaften

1. Die Erddeponie der Gemeinde Hardt dient der Deponierung von nicht verunreinigter Erde. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
2. Die Gemeinde Hardt ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

II. Betrieb der Erddeponien

§ 4 Betrieb

1. Die Gemeinde Hardt ist berechtigt, den Betrieb der Erddeponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer, zu übertragen.
2. Die Gemeinde Hardt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen Aus-hubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihr wohnenden Einwohnern und Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Verfügung.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 5 Anlieferung

1. Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.
2. Der Betreiber, wie auch der mit dem Betrieb beauftragte Dritte, ist berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.

3. Der Betreiber bzw. der mit dem Betrieb Beauftragte ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.
4. Die Öffnungszeiten der Deponien sowie die Regelungen, in welcher Weise die öffentliche Einrichtung genutzt werden kann, sind in der Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 7 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzer, der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage, haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 9 Benutzungsgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes eine Benutzungsgebühr.
2. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.
3. Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder für die Entfernung unerlaubter Ablagerungen oder Verunreinigung entstanden sind. Diese Kosten sind vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger zu tragen (siehe § 3 dieser Satzung).
4. Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Bauhof der Gemeinde tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.
5. Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Erdmaterial beträgt 13,03 € pro m³ (Netto).

Für folgende Fahrzeuge gelten diese Pauschalpreise (Netto):

Pkw – Anhänger	bis 1,0 m ³	13,03 €
Lkw – Zweiachser, 7,5 t	bis 3,0 m ³	39,09 €
Lkw – Zweiachser, 18 t	bis 6,0 m ³	78,18 €
Lkw – Dreiachser, 26 t	bis 9,0 m ³	117,27 €
Lkw – Vierachser, 32 t	bis 12,5 m ³	162,87 €
Lkw – Zug oder Sattel, 40 t	bis 16,0 m ³	208,48 €

6. Kostenersätze gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung werden bei Fremdleistungen nach dem Aufwand, bei Bauhofleistungen nach den für Dritte geltenden Verrechnungssätzen als öffentlich-rechtliche Kostenersätze festgesetzt.
7. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgelegt und erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
2. Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für sonstige Aufwendungen.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 11 Erklärungspflicht

1. Die Gebührenschuldner (§ 10) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung verpflichtet, dem Betreiber der Deponie oder dessen Beauftragten, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührensatzung relevanten Umstände, in der geforderten Form, zu geben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber des Anlieferers.

§ 12 Schätzung

1. Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände, berücksichtigt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 13 Gebührenmaßstab

1. Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmaß.
2. Wahlweise kann eine Festlegung auch nach fester Masse erfolgen. Bei der Abrechnung nach fester Masse wird jeweils das 1,3fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet.

§ 14 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde oder Rechnung des Betreibers festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid bzw. in der Rechnung festgesetzt.
4. Die Gemeinde oder der Betreiber können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Nr. 2 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Erdaushub anliefert.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht gewährt,
 - b. entgegen §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach einmaliger Abmahnung kann der Anlieferer zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Hardt vom 28.01.2004 tritt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hardt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Hardt, den 23.01.2025

Michael Moosmann, Bürgermeister